

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der MediGene AG zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß §161 Aktiengesetz

Die MediGene AG erfüllt zum heutigen Tage sämtliche Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen:

Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt bei Haftpflichtversicherungen, die die Gesellschaft für ihre Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder abschließt (sogenannte Directors and Officers Liability Insurances – D&O), einen angemessenen Selbstbehalt zu vereinbaren. Vorstand und Aufsichtsrat der MediGene AG sind der Ansicht, dass Motivation und Verantwortungsbewusstsein, mit der die Mitglieder von MediGene-Vorstand und MediGene-Aufsichtsrat ihre Aufgaben wahrnehmen, auch ohne einen solchen Selbstbehalt in vollem Umfang gewährleistet sind.

Altersgrenzen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt die Festlegung von Altersgrenzen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Vorstand und Aufsichtsrat der MediGene AG sehen in einer solchen Festlegung zum einen eine unangebrachte Einschränkung des Rechts der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen, und zum anderen eine deutliche Einschränkung des Aufsichtsrats in der Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder.

Berücksichtigung der Ausschusstätigkeit in der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats bei der Vergütung des Aufsichtsratsmitglieder zu berücksichtigen. Vorstand und Aufsichtsrat der MediGene AG sind der Ansicht, dass auch ohne eine solche Regelung ein sehr hohes Engagement der Aufsichtsratsmitglieder in der Ausschussarbeit gegeben ist.

Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte

Der Deutsche Corporate Governance Kodex sieht für die unverzügliche Bekanntgabe bei Kauf und Verkauf von Aktien oder Derivaten der Gesellschaft sowie ihrer Konzernunternehmen durch Organmitglieder weder zeitliche noch wertmäßige Untergrenzen vor. Der Gesetzgeber hat mit dem jüngst neu eingeführten § 15a WpHG eine Regelung zum erforderlichen Umfang meldepflichtiger Wertpapiergeschäfte getroffen. Danach sind insbesondere solche Geschäfte nicht meldepflichtig, deren Wert bezogen auf die Gesamtzahl der vom Meldepflichtigen innerhalb von 30 Tagen getätigten Geschäfte 25.000 Euro nicht übersteigt. Die MediGene AG schließt sich dieser gesetzgeberischen Wertung an und meldet gemäß den Vorgaben des WpHG.

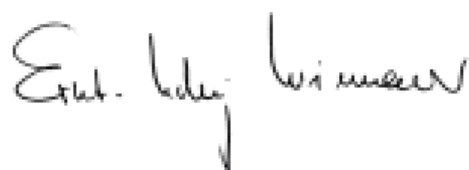
Martinsried, im Dezember 2002

Für den Vorstand



Dr. Peter Heinrich

Für den Aufsichtsrat



Prof. Dr. Ernst-Ludwig Winnacker